VERORDNUNG (EWG) Nr. 1051/78 DER KOMMISSION

vom 19. Mai 1978

zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3376/75 betreffend die Berechnung der Beträge zur Senkung der Einfuhrbelastung für Rindfleischerzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean für den am 22. Mai 1978 beginnenden Zeitraum

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3328/75 des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Beibehaltung der Senkung der Einfuhrbelastung für Rindfleischerzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2570/77 (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3376/75 der Kommission vom 23. Dezember 1975 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3328/75 des Rates zur Beibehaltung der Senkung der Einfuhrbelastung für Rindfleischerzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 622/78 (4), wird die Senkung der Einfuhrbelastung im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3328/75 unter Berücksichtigung der Abschöpfungen sowie der Währungsausgleichsbeträge berechnet, die in der Woche vor der Woche gelten, in welcher das Vierteljahr beginnt, für das der Senkungsbetrag berechnet ist.

Nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3328/75 kann von der vierteljährlichen Festsetzung der Beträge und den Bestimmungen über den Bezugszeitraum für die Berechnung dieses Betrages abgewichen werden, wenn unter anderem der Übergang von einem Wirtschaftsjahr zum nächsten dies erforderlich macht. Dabei sind die aufgrund der neuen Preise berechneten Abschöpfungsbeträge und Währungsausgleichsbeträge zu berücksichtigen.

Der Beginn des Wirtschaftsjahres 1978/79 wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 909/78 des Rates vom 27. April 1978 zur Verlängerung des Wirtschaftsjahres 1977/78 für Rindfleisch (5) auf den 22. Mai 1978 festgesetzt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Abweichend von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3376/75 wird der Senkungsbetrag für die Einfuhrbelastungen für Rindfleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3328/75 für den am 22. Mai 1978 beginnenden Zeitraum festgesetzt und aufgrund der am gleichen Tag gültigen Abschöpfungen und Währungsausgleichsbeträge errechnet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. Mai 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Mai 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 329 vom 23. 12. 1975, S. 4.
(2) ABl. Nr. L 300 vom 24. 11. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 333 vom 30. 12. 1975, S. 44.
(4) ABl. Nr. L 84 vom 31. 3. 1978, S. 15.
(5) ABl. Nr. L 117 vom 29. 4. 1978, S. 83.